

der Firma zu leiten; aber bereits 1883 kehrte er, nachdem das Unternehmen aufgegeben worden war, in seine Heimat zurück.

Die Vergangenheit Schönheiderhammers kurz überblickend, ergibt sich, daß die Geschichte der Gemeinde aufs engste mit der Entwicklung des selbständigen Gutsbezirkes verflochten ist, ja daß sie ursprünglich sogar darin aufgeht. Mag dem Ort ein gütiges Gestirn fürderhin unverlöschlich scheinen!

C. Landgemeinde und Freigut Neuheide.

1. Die Verhältnisse seit der Erbauung des Güntherschen Gutes.

(1651 — 1738.)

Das Dorf Neuheide, die Landgemeinde und das sogen. Freigut umfassend, breitet sich auf einem ehemals zu dem landesherrlichen Forstrevier Schönheide gehörigen Gebietsteil aus. Es fällt mithin die Vorgeschichte der Ortschaft in die ersten Zeitabschnitte der Schönheider Vergangenheit, also in die Zeit der Zugehörigkeit zur Planitzschen Grundherrschaft, des Übergangs an das sächsische Kurhaus und des weitern Sichentwickelns bis um 1650. Auch die jüngern Perioden der Schönheider Geschichte sind in vielen Punkten bemerkenswert für Neuheide, z. B. in bezug auf politische und kirchliche Zugehörigkeit, gewerbliche Verhältnisse und dergl.

Wie manch anderer Ort (oder auch Ortsteil) in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg verdankt Neuheide seine Entstehung der Tatsache, daß von jeher der Wunsch nach Ackerland viele Bewohner dieses Bezirkes verleitete, nicht nur ihre eignen Waldungen abzuholzen, sondern sich auch von den ihnen nahe liegenden kurfürstlichen Wäldern gewisse Raumteile anzumaßen, diese urbar zu machen und zu besäen oder in Grasland umzuwandeln. Die natürlichen Folgen davon waren häufige Streitigkeiten und Untersuchungen durch die zuständige Obrigkeit. Dann wurden die angemessenen Grundstücke gewöhnlich wieder weggenommen oder auch denen, die sie schon sehr lange innehatten, als sogenannte Laß- oder Erbräume gegen einen an den Kurfürsten zu zahlenden Zins (Laßzins) überlassen. Ein solcher Bewohner (also einer, dem ein Stück Land gegen Verzinsung überlassen war) hieß ein Laß oder Lasse. Selbstverständlich hatte der Lasse nicht freies Eigentum, sondern nur das erbliche Besitz- und Nutzungsrecht an den von ihm bewirtschafteten Wiesen und Feldern; errichtete er auf solchen Räumen mit behördlicher Erlaubnis ein Gut, dann entstand ein Laßgut. Ein ähnliches Haus erbaute im Jahre 1651 Johann Heinrich Günther, Sohn des Försters Georg Günther und nachmaliger Oberförster zu Schönheide. Wohl war es zunächst nur ein einfaches „Biehhäufel“, das damals nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung auf den vererbten vier Räumen am Filzbach errichtet und 1660 um „ein dergleichen Häufel“ vermehrt wurde, wobei der für jeden Laßraum an die Amtseinnahme zu Schwarzenberg abzuführende Laß- oder Erbzinns jährlich 20 Groschen betrug.^{1a)} Doch mit seinen bisherigen Baulichkeiten war Günther für die Dauer nicht zufrieden. Er wollte im Jahre 1673 am Filzbache, wo er „an einem Graben, der unter der Siegelschen Mühle aus diesem Bach nach 60 Doppelschritten auf die früher daselbst gestandenen Pochwerke geführt, einen Erbraum inne hatte, oder oberhalb des Siegelschen Erbgutes eine Mahl-